

Satzung

Für das Jugendamt des Landkreises Waldeck-
Frankenberg

Korbach, Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. § 1 Zuständigkeit
- II. § 2 Organisation des Jugendamtes
- III. § 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- IV. § 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- V. § 5 Verfahren
- VI. § 6 Bildung von Fachausschüssen
- VII. § 7 Amtszeit
- VIII. § 8 Verwaltung des Jugendamtes
- IX. § 9 Inkrafttreten

Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Jugend
Südring 2 - 34497 Korbach
Tel.: 05631 954 – 1163
Fax: 05631 954 - 9380
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
E-Mail: jugend@lkwafkb.de

Aufgrund der §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 2696), des § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 zuletzt mehrfach geändert und §§ 15a und 25e eingefügt durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl 2025 Nr. 93) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2026 (GVBl 2026 Nr. 8) hat der Kreistag des Kreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 03. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem HKJGB in ihren jeweils gültigen Fassungen werden vom Jugendamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erbringung der Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist. Dies umfasst im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, einschließlich der jungen Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen.
- (3) Die Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
 - b) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
 - c) Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
 - d) die Gewährung von Hilfen zur Erziehung,
 - e) die Gewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
 - f) Hilfen für junge Volljährige,
 - g) die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und die Durchführung vorläufiger Schutzmaßnahmen,
 - h) die Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren,

- i) Aufgaben im Rahmen von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften.
- (4) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und des § 6 HKJGB.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 SGB VIII ein beschließender Ausschuss eigener Art. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung einer inklusiven Perspektive und der unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen,
 - 2. die Förderung der freien Jugendhilfe und die Stärkung der verschiedenen Formen der Selbsthilfe,
 - 3. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 4. die Förderung und Berücksichtigung der Beteiligung und Selbstvertretung von jungen Menschen und Familien gemäß §§ 4a und 8 SGB VIII sowie § 2 HKJGB,

5. die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 10 HKJGB
6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
7. die Beratung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
8. die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
9. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendförderung und des Jugendbildungswerkes.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person,
 - b) fünf von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) gewählte Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 - c) vier von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) gewählte Personen auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Vorschläge der Jugendverbände, der Wohlfahrtsverbände sowie von Trägern, die Expertise in der Inklusion junger Menschen mit Behinderung aufweisen, sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Für die Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist eine stellvertretende Person vorzusehen.

- b) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen Trägers wohnen oder dort Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
 - c) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- a) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
 - b) eine Frauenbeauftragte im Landkreis Waldeck-Frankenberg,
 - c) die/der Vorsitzende des Kreisjugendrings Waldeck-Frankenberg e. V.,
 - d) die Kreisschulsprecherin/der Kreisschulsprecher,
 - e) die/der Vorsitzende des Kreiselternbeirates,
 - f) eine vom Staatlichen Schulamt zu benennende Lehrkraft,
 - g) eine Vertretung der Evangelischen Kirche,
 - h) eine Vertretung der Katholischen Kirche,
 - i) eine Vertretung der Agentur für Arbeit,
 - j) eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter,
 - k) eine Vertretung der Polizeidirektion,
 - l) eine Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bzw. des Hessischen Städtetages,
 - m) eine Vertretung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg,
 - n) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 - o) eine Vertretung der Gewerkschaften,
 - p) eine Vertretung der Arbeitgeberverbände,
 - q) eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII,
 - r) eine Vertretung des Kinderschutzbundes.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegensteht.
- (2) Die Ladung der ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat bzw. die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertretung.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (6) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Fachausschüsse einsetzen. Dies können insbesondere sein der

- Fachausschuss „Jugendhilfeplanung und -entwicklung“,
- Fachausschuss „Jugendförderung und Jugendbildung“.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen weitere Fachausschüsse auf Dauer oder auf Zeit bilden.

- (2) Die gem. Abs. 1 gebildeten Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitglieder der gem. Abs. 1 gebildeten Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören.

Die Fachausschüsse, die aus acht Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.

Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

- (4) Durch den Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung wird eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 37 HKJGB sichergestellt. Daher haben die Jugendorganisationen im Landkreis Waldeck-Frankenberg ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Fachausschusses. Diese sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Korbach, den 16. Juni 2026

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg



Frese
Erster Kreisbeigeordneter